

Aufgrund des § 2 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Benutzungsordnung der Festhalle Ilmenau beschlossen:

Benutzungsordnung für die Festhalle Ilmenau

vom 1. Oktober 2021

Präambel

Die Festhalle Ilmenau und der an sie angrenzende Park wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichtet und bilden ein Denkmalensemble. Sie wurde in den 1930er Jahren errichtet und erlebte eine wechselvolle Geschichte und Nutzung. Sie etablierte sich als bedeutsames kulturelles Zentrum der Stadt Ilmenau und der angrenzenden Region. Mit der im Jahr 2020 begonnenen umfassenden Sanierung des Hauses und Parks wurden die baulichen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um das gesamte Objekt als Kultur- und Kongresszentrum im ICE-Gunstraum Erfurt selbst zu nutzen und einer Vielzahl kommerzieller, privater und gemeinnütziger Akteure für eine Vielzahl von Veranstaltungsformaten zur Nutzung anbieten zu können.

Die jeweiligen Nutzungen durch Dritte werden in Einzelverträgen konkretisiert.

I. TEIL - ALLGEMEINES

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Festhalle Ilmenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ilmenau. Sie dient zur Durchführung von gewerblichen, privaten, politischen und kulturellen Veranstaltungen. Ausgenommen davon sind solche Veranstaltungen, die geeignet sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen in Frage zu stellen oder strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten lassen.
- (2) Die jeweilige Ausstattung und die baulichen Gegebenheiten der anmietbaren Räume bilden die Voraussetzung für die unterschiedlich zulässigen Nutzungsarten. Diese sind im II. Teil dieser Benutzungsordnung geregelt.

- (3) Die in den abgenommenen Bestuhlungsplänen festgelegten Bestuhlungsvarianten sind zu nutzen. Die dort festgelegte Maximalanzahl an Besuchern ist einzuhalten. Die Bestuhlungspläne sind auf den Internetseiten der Stadt Ilmenau einsehbar.
- (4) Die Benutzung der Festhalle Ilmenau ist entgeltpflichtig. Näheres regelt die Entgeltordnung der Festhalle Ilmenau. Die Ausgestaltung der Benutzung wird einzelvertraglich geregelt, ebenso etwaige Pachtverhältnisse.
- (5) Die Nutzung der Festhalle Ilmenau setzt die Erfüllung sämtlicher Anforderungen grundsätzlicher Rechtsvorschriften zum Betrieb von Versammlungsstätten (zum Beispiel MVStättVO) voraus.
- (6) Vertragspartner der Festhalle Ilmenau werden sowohl im Sinne des Nutzungsvertrages als auch im Sinne dieser Benutzungsordnung als Veranstalter bezeichnet.

§ 2

Raum-, Flächen- und Medienangebot

- (1) In der Festhalle Ilmenau befinden sich anmietbare Veranstaltungsräume und -flächen und für die Betreibung des Hauses notwendige Büros, Betriebsräume sowie im Rahmen von freien Kapazitäten an Dritte vermietbare Aufenthalts- und Lagerräume und vermietbare Veranstaltungs- und Medientechnik. Zudem stehen mit den Terrassen, einer Tanzfläche, dem Musikpavillon und Teilen des Parks auch Flächen im Außenbereich zur Nutzung zur Verfügung.

Einzel und in Kombination anmietbare Räume und Flächen sind:

- Parkcafé (vgl. § 9.1)
- Parksaal als großer oder in bis zu 3 Räume unterteilbarer Saal (vgl. § 9.2)
- Kleiner Saal (vgl. § 9.3)
- Großer Saal mit Bühne (vgl. § 9.4)
- Wandelhalle (vgl. § 9.5)
- Rang (vgl. § 9.6)
- Foyer (vgl. § 9.7)
- Balkonzimmer (vgl. § 9.8)
- Terrassen (vgl. § 9.9)
- Tanzfläche im Innenhof (vgl. § 9.10)
- Teilflächen des Stadtparks mit Pavillon (vgl. § 9.11)

- (2) Nicht separat anmietbare, aber im Rahmen einer Veranstaltung nutzbare Räume sind:

- Künstlergarderoben
- Produktionsbüros
- Kassenhäuschen und -tresen
- Pausen- und Sanitärräume für Veranstaltungs-Personal
- Lagerflächen

- (3) Im Außenbereich befinden sich Poller zur Versorgung mit Strom und Wasser sowie Anschlussstellen zur Entsorgung von Abwasser. Diese Versorgungspoller können im Rahmen der Benutzung der Festhalle Ilmenau als auch unabhängig davon genutzt werden.

§ 3 **Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Festhalle Ilmenau nebst den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken sind von den Veranstaltern pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- (2) Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen.
- (3) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Festhalle Ilmenau untersagt und in den Außenbereichen nur auf den dafür jeweils ausgewiesenen Flächen gestattet.

§ 4 **Hausrecht**

Wenn nichts anderes bestimmt ist, übt die Stadt Ilmenau als Betreiberin das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Hausleitung oder von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Im Rahmen der Vertragsgestaltung kann das Hausrecht auf den Veranstalter übertragen werden.

§ 5 **Vergabe**

- (1) Die Vergabe von Terminen zur Nutzung erfolgt durch die Hausleitung unter Beachtung der Termine von Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Beiräte, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Belegungskonzeption der Festhalle.
- (2) Nutzungsanfragen sollen spätestens drei Monate vor Vertragsbeginn an die Festhalle Ilmenau gestellt werden.
- (3) Veranstaltern, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, kann die weitere Benutzung versagt werden.
- (4) Für die Überlassung der Festhalle Ilmenau bedarf es eines gesonderten schriftlichen Benutzungsvertrages.
- (5) Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Festhalle Ilmenau. Erst mit Abschluss bzw. Bestand des schriftlichen und von beiden Seiten unterschriebenen Überlassungsvertrages entsteht ein Anspruch auf Nutzung.

- (6) Die Veranstalter haben kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Festhalle Ilmenau überlassen werden. Durch die Stadt Ilmenau wird kein Konkurrenzschutz gewährt. Sie bemüht sich, über miteinander konkurrierende Veranstaltungen zu informieren. Die Veranstalter haben keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Entgeltes, wenn insbesondere durch zeitgleich stattfindende Veranstaltungen nur gemeinsam nutzbare Räume oder Flächen (wie beispielsweise Flure, Toiletten, Treppenhäuser usw.) von Dritten mitbenutzt werden.

§ 6

Sicherheit bei Veranstaltungen

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, für die Sicherheit der Gäste und die ordnungsgemäße Nutzung der Räume und Fläche zu sorgen. Die Veranstalter haben hierbei alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf ihre Kosten einzuholen und unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Mit der Überlassung der Festhalle Ilmenau ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis verbunden. Die Veranstalter haben auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten.
- (3) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein. Hierfür können eigene Sicherheitskräfte eingesetzt oder Dritte beauftragt werden.
- (4) Über Notwendigkeit, Anzahl und Art der Brand-, Sanitäts- und Sicherheitskräfte entscheidet ausschließlich die Hausleitung in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden. Die Kosten für ggf. zum Einsatz kommendes Personal oder zu ergreifende Maßnahmen tragen die Veranstalter.

§ 7

Einsatz unterwiesener Personen und Unternehmen

- (1) Die Besorgung von Leistungen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Festhalle Ilmenau erfolgt ausschließlich über das Hauspersonal oder vom Haus unterwiesene Personen und/oder Unternehmen. Es steht den Veranstaltern frei, in eigenem Namen und Auftrag für die Besorgung notwendiger Leistungen und/oder Dienstleistungen Dritte zu beauftragen, sofern sie über eine entsprechende Unterweisung verfügen. Garderobenpersonal wird vom Haus gestellt. Der Einlassdienst kann wahlweise selbst erbracht oder vom Haus gestellt werden.
- (2) Regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, finden Einweisungen in das Objekt sowie im erforderlichen Maß in die Haustechnik, Veranstaltungstechnik, Brandschutzordnung und weitere Sicherheitsbestimmungen statt. Erfolgreich eingewiesene Personen und/oder Unternehmen erhalten anschließend eine für die Dauer von einem Jahr gültige Bescheinigung. Diese Bescheinigung berechtigt, Leistungen und Dienstleistungen in der Festhalle Ilmenau für diese oder im Auftrag durch die Veranstalter zu erbringen.

§ 8
Haftung

- (1) Die Veranstalter haften für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihnen, ihren Angehörigen, ihrem Personal, Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, an den ihnen zur Nutzung überlassenen Gegenständen oder sonstigem Eigentum der Stadt Ilmenau verursacht werden und tragen die Verantwortung in Bezug auf diese Gegenstände. Den Veranstaltern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Veranstalter selbst tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Stadt Ilmenau haftet insbesondere nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und/oder Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.
- (3) Die Stadt Ilmenau haftet nicht für von den Veranstaltern oder ihren Besuchern, Gästen oder sonstigen Personen der Veranstaltung eingebrachte bzw. mitgebrachte Gegenstände, insbesondere nicht für deren Verlust. Davon ausgenommen ist entgeltpflichtig aufbewahrte Garderobe.
- (4) Die Veranstalter sind verpflichtet, auf Verlangen den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Die Stadt Ilmenau kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- (5) Die Veranstalter stellen die Stadt Ilmenau von allen Ansprüchen frei, die insbesondere ihnen selbst, ihren Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere ihren Gästen bzw. Besuchern entstehen.

II. TEIL - NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 9
Veranstaltungsräume und -flächen

Nachfolgend werden die einzelnen zur Benutzung anmietbaren Veranstaltungsräume und -flächen sowie die in bzw. auf ihnen möglichen Nutzungsarten näher beschrieben.

§ 9.1
Parkcafé

Neben Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und von ihm legitimer Gremien werden im Parkcafé aufgrund der dort fest installierten Audiotechnik und der baulich bedingten Höchstzahl an Besuchern Tagungen, Workshops, Kongresse, Vorträge, Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Präsentationen sowie Ausstellungen, kleinere Börsen/Messen, Feiern oder Kleinkunst, gehobene kleinere Kultur-, Musik- und Tanzveranstaltungen sowie Lesungen

stattfinden. Die hier verbaute 3-D-Soundanlage ermöglicht dazu besondere Akustikveranstaltungen, bei denen dieser 3-D-Sound eine zentrale Rolle spielt.

Im Parkcafé wird dazu eine Gastronomie-Andock-Station mit Strom- und Wasserversorgung sowie Anschlussmöglichkeit zur Abwasserbeseitigung vorgehalten.

§ 9.2 **Parksaal**

Auch im Parksaal finden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüssen und von ihm legitimer Gremien aufgrund der dort fest installierten Audiotechnik und der baulich bedingten Höchstzahl an Besuchern Tagungen, Workshops, Kongresse, Vorträge, Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Präsentationen sowie Ausstellungen, kleinere Börsen/Messen, Feiern oder Kleinkunst, gehobene kleinere Kultur-, Musik- und Tanzveranstaltungen sowie Lesungen statt. Im Parksaal werden zwei Gastronomie-Andock-Stationen mit Strom- und Wasserversorgung sowie Anschlussmöglichkeit zur Abwasserbeseitigung vorgehalten.

Der Parksaal kann durch mobile Trennwände in bis zu drei Räumlichkeiten abgetrennt werden, wobei der Parksaal Raum 2 dann eine Durchgangsräumlichkeit ist.

§ 9.3 **Kleiner Saal**

Der kleine Saal wird für kleinere Zusammenkünfte, Sitzungen und/oder ergänzende Veranstaltungen von parallel im Großen Saal stattfindenden Großveranstaltungen genutzt. Eine Gastronomie-Andock-Station ermöglicht die Versorgung der Gäste.

§ 9.4 **Großer Saal mit Bühne**

Der große Saal mit Bühne dient für mittlere und große Kultur- und Konferenz-/Tagungsveranstaltungen, für größere Messen sowie Tanzveranstaltungen, Shows, Bälle, Galas, Dinnerveranstaltungen und TV-Aufzeichnungen.

Über eine Gastronomie-Andock-Station sowie über die Nutzung mobiler Tresen ist eine Versorgung der Gäste möglich.

§ 9.5 **Wandelhalle**

Die Wandelhalle dient zum einen als Zugang zum Großen Saal, zum anderen zur Stell- und Aufenthaltsfläche für Pausen-Gastronomie und Garderobe von Veranstaltungen in den Sälen und/oder Rang, aber auch für eigenständige kleinere Kultur-Veranstaltungen oder mittelgroße Empfänge. Mehrere Gastronomie-Andock-Stationen ermöglichen die Versorgung der Gäste. Technisch kann sie mit mobiler Licht- und Tontechnik ausgestattet werden.

§ 9.6
Rang

Der Rang ist die Zuschauerraum-Ergänzung für den großen Saal. Mobile Veranstaltungstechnik ermöglicht aber auch die Bespielung durch kleine, besondere Kulturveranstaltungen – wie z.B. Kinderkonzerte oder Lesungen.

§ 9.7
Foyer

Das Foyer wird hauptsächlich als Eingangs- und Empfangsbereich für Veranstaltungen in der Festhalle genutzt, kann aber auch z.B. für Fotoshootings und kleine Empfänge oder Mini-Ausstellungen genutzt werden.

§ 9.8
Balkonzimmer

Das Balkonzimmer findet Verwendung als zusätzlicher, intimer Aufenthalts-, Sitzungs- oder Besprechungsraum, in Kombination mit großem oder/und kleinem Saal, aber auch separat.

§ 9.9
Terrassen

Mit den Terrassen werden sowohl für Indoor-, wie Outdoor-Veranstaltungen der Festhalle zusätzliche Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen geboten. Neben Pausenflächen bei Tagungen oder bei Kulturveranstaltungen dienen sie auch als Bühnenfläche für Innenhof-Veranstaltungen oder werden mit Bankettbestuhlung für gastronomische Konzepte genutzt.

§ 9.10
Tanzfläche im Innenhof

Die Tanzfläche im Innenhof der Festhalle wird für Tanzveranstaltungen genutzt und kann für Openair-Veranstaltungen mit Bühne auf der Terrasse oder bei Bespielung des Pavillons bestuhlt oder als Besucher-Stehfläche genutzt werden.

Strom-, Ab- und Zuwasser-Anschlüsse sind für Technik und Catering vorhanden.

§ 9.11
Teilflächen des Stadtparks mit Pavillon

Teilflächen des Stadtparkgeländes werden als erweiterter Innenhof für unterschiedliche Kultur-Openair-Veranstaltungen oder als Zusatzfläche bei Tagungen genutzt. Der Musikpavillon wird in diese Veranstaltungsformate integriert oder wird davon unabhängig für Darbietungen genutzt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung für die Festhalle Ilmenau tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 1. Oktober 2021